

## **Vereinsstatuten Squash Team Burkia**

### **Stand: Juni 2023**

#### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Squash Team Burkia“ (nachfolgend auch kurz „STB“ genannt). Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Fritz Pregl Straße 5.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Großraum Innsbruck.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### **§ 2: Zweck**

Die Tätigkeit des STB ist gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis und verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen.

Der Hauptzweck des Vereins dient der Verbreitung, Förderung und Bekanntmachung des Squashsportes als Breiten- und Spitzensport.

#### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Abhaltung von Vereinstrainings und Turnieren zur Förderung des Squash-Spieles der Vereinsmitglieder
- b) Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen betreffend Squash-Sport
- c) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen
- d) Interessensvertretung der Mitglieder
- e) Gesellige Zusammenkünfte für Vereinsmitglieder

Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungserträge
- c) Subventionen der öffentlichen Hand und sonstigen Institutionen
- d) Eingehobene Gebühren und Abgaben
- e) Sponsorgelder
- f) Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse, sonstige Mittel

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungen fördern.

**Squash Team Burkia**  
**Fritz Pregl Str. 5, 6020 Innsbruck**  
**Telefon: 0699 1728 1843**  
**h.pachner@gmx.at**

- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - freiwilligen Austritt
  - Auflösung des Vereines
  - Streichung oder Ausschluss
  - Tod
- b) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich bekanntgegeben werden.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie ein schriftliches Antragsrecht in allen Organen des Vereins. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die ihnen jeweils zustehenden Einrichtungen und Begünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Außerordentliche-, fördernde- und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch lediglich beratende Stimmen, außer vom Vorstand ist dies anders festgelegt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§14)
- und das Schiedsgericht (§15).

## **9: Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- d) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail ( an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse ) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- e) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder, welche den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt haben und keine Schulden gegenüber dem Verein haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedoch können Initiativanträge bei der Generalversammlung gestellt und behandelt werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- i) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

**Squash Team Burkia**  
**Fritz Pregl Str. 5, 6020 Innsbruck**  
**Telefon: 0699 1728 1843**  
**h.pachner@gmx.at**

## **§ 11: Vorstand**

a) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Kassier

Die Generalversammlung kann jedoch weitere Funktionen im Vorstand ( z. B. Sportwart, Jugendwart, etc.) bestimmen.

- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- h) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§12: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses ( = Rechnungslegung )
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Obmann alleine vertritt den Verein nach außen und ist neben dem Kassier alleiniger Zeichnungsberechtigter auf allen Vereinskonten bei Bankinstituten.
- b) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und führt auch die Mitgliederanschriften durch.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und ist neben dem Obmann alleiniger Zeichnungsberechtigter auf allen Vereinskonten bei Bankinstituten.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 15: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Squash Team Burkia**  
**Fritz Pregl Str. 5, 6020 Innsbruck**  
**Telefon: 0699 1728 1843**  
**[h.pachner@gmx.at](mailto:h.pachner@gmx.at)**